



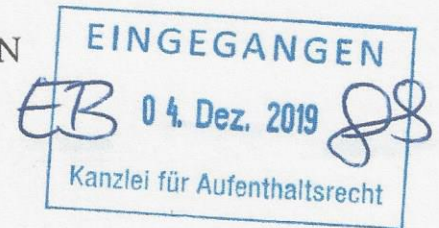
Verkündet am 12. Juli 2019

Karliczek, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes



In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Jentsch Rechtsanwälte,
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 5. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2019 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kahrl
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 5. Juli 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flücht-
lingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 vom Hundert des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 vom Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt internationalen Schutz.

Er ist [REDACTED] alt, irakischer Staatsangehöriger nach eigenen Angaben aus der Provinz [REDACTED], arabischer Volkszugehörigkeit und muslimisch-schiitischen Glaubens. Am 26. Juni 2014 beantragte bei der Österreichischen Botschaft in Amman ein Schengen-Visum zur Begleitung seines Bruders und seiner Mutter anlässlich einer medizinischen Behandlung des Bruders. Zugrunde lag eine Einladung des Behandlers [REDACTED]. Im September 2014 verließ der Kläger ausgehend vom Flughafen Bagdad den Irak. Hernach reiste er zu einem unbekanntem Zeitpunkt in das Bundesgebiet ein. Am 11. März 2015 stellte hier einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 9. Mai 2017 erklärte der Kläger, er habe nach Einreise nach Europa habe mit seiner gesamten Familie in Österreich, in Schulen und Lagern, gewohnt. Um nicht nach Hause zurückkehren zu müssen, habe er seinen Reisepass zerrissen. Seine Mutter, sein Bruder und sein Opa seien zurück in den Irak gegangen. Die Erkrankung seines Bruders sei die Gelegenheit gewesen, aus dem Irak herauszukommen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Ursprünglich in Bagdad geboren, habe er von etwa 2004 bis Juni 2014 in der Stadt Al Muqdadiya gewohnt. Die Stadt hätten sie im Juni 2014 vor dem herannahenden Islamischen Staat verlassen müssen. Danach hätten sie sich von Anfang Juni 2014 bis Anfang September 2014 in Bagdad im Viertel al-Sadr aufgehalten. Sie hätten dort in der Schule Al Hachimiya gewohnt. Als Schiiten hätten sie in Diyala immer Probleme gehabt. Auch als Jugendlicher sei es für ihn in Bagdad nicht leicht gewesen, weil er

Angst gehabt habe, dass er wie sein Cousin zum Kampf gegen den Islamischen Staat zwangsrekrutiert wurde. Dies sei seine Geschichte. Es gebe im Irak Sachen, die verboten seien. Es seien keine einfache Sachen. Er könne nicht einfach einmal eine zerrissene Jeans tragen. Es gebe keine Freiheiten, sondern Drohungen und Entführungen.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 5. Juli 2017 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheidtenors) und die Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Ziffer 2) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 3). Es forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf (Ziffer 4) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 5).

Mit seiner am 13. Juli 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren (der Sache nach insgesamt) weiter. Im Laufe des Verfahrens trägt er vor: Er sei homosexuell. Bereits im Irak habe er bemerkt, dass er sich zu Männern hingezogen fühle. Diese Gefühle habe er jedoch nicht einordnen können. Erstmals in Deutschland auf sich alleine gestellt und ohne seine Familie lebend, habe er den Gefühlen nachgehen können. Ungefähr Ende 2017 habe er erstmals intimen sexuellen Kontakt mit einem anderen Mann gehabt. Er habe auch Intimkontakt mit einer weiblichen Person gehabt, was sich für ihn jedoch falsch angefühlt habe. In der Folge habe er verschiedene intime Kontakte zu anderen Männern gehabt, die er maßgeblich über Facebook kennengelernt habe. 2018 habe er dann seinen heutigen Partner kennengelernt, mit dem er eine intensive und feste Beziehung führe. Im April 2018 sei ein im Club SchwuZ in Berlin aufgenommenes Foto auf der Facebook-Seite des Clubs veröffentlicht worden. Der Cousin des Klägers habe dies mitbekommen. Dieser habe das Foto an seine, des Klägers, Mutter geschickt. Daraufhin sei es zu familiären Spannungen gekommen. Seine Mutter lebe heute im iranischen Maschad. Zum Zeitpunkt seiner Anhörung vor dem Bundesamt sei er sich seiner sexuellen Identität noch nicht ganz sicher gewesen. Als minderjähriger Flüchtling habe er Zeit gebraucht sich zu orientieren. Im Irak herrsche im Übrigen ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt.

Nach Klarstellung der Hilfsanträge in der mündlichen Verhandlung beantragt der Kläger zuletzt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Juli 2017 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger versuche offensichtlich einen Nachfluchtgrund zu schaffen. Im Protokoll der Anhörung finde sich noch nicht einmal ein valider Hinweis auf die Homosexualität.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört; hinsichtlich des Inhalts der Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands verweist das Gericht auf die Gerichtsakte sowie die Asyl- und Ausländerakten des Klägers. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss vom 18. Juni 2019 gemäß § 76 des Asylgesetzes – AsylG – zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage hat in vollem Umfang Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom 5. Juli 2017 ist, soweit er Gegenstand der Klage ist, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60

Abs. 1 AufenthG abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) – Qualifikationsrichtlinie – geschütztes Rechtsgut voraus. § 3b Abs. 1 AsylG konkretisiert die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob dieser tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen.

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschafts-

macht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchstabe d der Qualifikationsrichtlinie enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 auf die tatsächliche Gefahr abstellt. Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Der der Prognose zugrunde zu legende Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibt auch dann unverändert, wenn der Ausländer bereits verfolgt wurde. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, erneut verfolgt zu werden. Dies ist im Sinne einer tatsächlichen Vermutung zu verstehen, dass sich frühere Handlungen oder Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften.

Die jeweilige Beurteilung unterliegt der freien Würdigung des Tatrichters. Auch wenn hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob die Gefahr einer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle richterliche Überzeugung erlangt haben muss. Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Dabei ist die regelmäßig bestehende besondere Beweisnot des materiell beweisbelasteten Schutzsuchenden dadurch zu berücksichtigen, dass dessen eigenen Erklärungen gegebenenfalls größere Bedeutung beizumessen ist, als dies meist sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist, weil in der Regel unmittelbare Beweise im Herkunftsland nicht erhoben werden können. Das Gericht muss sich in diesem Fall jedoch schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben des Klägers glaubt. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Antragsteller nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. zu diesen Maßstäben BVerwG, Urteile vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 – juris Rn. 10 ff., vom 13. Februar 2014 – 10 C 6.13 – juris Rn. 18, vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32, vom 7. September 2010 – 10 C 11.09 – juris Rn. 14 f., vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 – juris Rn. 23, vom 12. November 1985 – 9 C 27.85 – juris Rn. 17 und vom 16. April 1985 – 9 C 109.84 – juris Rn. 17, sowie näher zur qualifizierten Betrachtungsweise Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37).

Gemessen an diesen Grundsätzen, ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Das Gericht geht davon aus, dass Personen mit einer verfestigten abweichenden sexuellen (nicht einer allein an den regelmäßigen Geschlechtsorganen orientierten biologistisch-heterosexuellen) Identität, d.h., insbesondere homosexueller, bisexueller, transsexueller und intersexueller Identität, (nachfolgend LGBTI-Personen) im Irak einer gruppenförmigen Verfolgung ausgesetzt sind (unter 1.). Der Kläger gehört nach Überzeugung des Gerichts dieser Gruppe zu (unter 2.).

1. Nach der von der Kammer zugrunde zu legenden Erkenntnislage sind LGBTI-Personen im Irak Handlungen der für eine Verfolgungshandlung erforderlichen Schwere ausgesetzt (a.). Diese richten sich gegen eine abgegrenzte soziale Gruppe (b.) und erfassen die Gruppe als ganze (c.). Schutz besteht im Irak nicht (d.).

a. Die im Irak geltenden rechtlichen Bestimmungen des staatlichen und des religiösen Rechts, die beeinträchtigende Praxis staatlicher Behörden, die von diesen nur unvollkommen abgeschirmten Übergriffe nicht-staatlicher Akteure, auch der Stämme

und Familien, und ein insgesamt herrschendes gesellschaftliches Klima der Rechtlosigkeit in der abweichenden sexuellen Identität begründen – jedenfalls in ihrer Gesamtschau – grundsätzlich die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass eine offen lebende LGBTI-Person im Irak einer Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen ausgesetzt, die gem. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen. Insbesondere droht LGBTI-Personen physische oder psychische Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG). Eine hinreichende Verfolgungsdichte liegt vor.

Diese Einschätzung entspricht der, soweit ersichtlich, bislang ergangenen überwiegenden Rechtsprechung (vgl. aus neuerer Zeit eingehend VG Berlin, Urteil vom 11. Juli 2018 – 25 K 327.17 A – juris mit zahlreichen Nachweisen, ebenso VG Göttingen, Urteil vom 8. November 2018 – 2 A 292/17 – juris; VG Frankfurt, Urteil vom 27. März 2019 – 4 K 719/19.F.A – juris PDF-EA S. 4 allein unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes; VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2019 – 26 K 325.17 A – EA S. 10 ff., VG Berlin, Urteil vom 12. Juni 2019 – 25 K 401.17 A –). Sie steht zudem in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen – UNHCR – zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs irakischer Asylsuchender (UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq [UNHCR, Richtlinien], Mai 2019, S. 105). Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes stellt fest: Homosexuelle lebten ihre Sexualität meist gar nicht oder nur heimlich aus und sehen sich Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Es bestehe ein hohes Risiko sozialer Ächtung bis hin zu Ehrenmorden (Auswärtiges Amt [AA], Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak [AA, Lagebericht], S. 15). Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel bestätigen insgesamt dieses Bild.

Das irakische Strafgesetzbuch stellt im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen nicht mehr als solche unter Strafe (vgl. AA, Lagebericht, 12. Januar 2019, S. 15). Außereheliche Sexualkontakte werden auch allgemein nicht ohne Weiteres, sondern beim Einsatz von Zwang (Art. 393 Irakisches Strafgesetzbuch Nr. 111 von 1969 in der Fassung vom 14. März 2010), bei Minderjährigkeit des Geschlechtspartners (Art. 394) und bei Verführung der volljährigen Frau durch ein nicht vollzogenes Eheversprechen (Art. 395) – d.h. im Wesentlichen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – unter Strafe gestellt. Die auch über diese hinaus verbreitete Einschätzung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes, das irakische Strafgesetzbuch verbiete grundsätzlich alle außerehelichen sexuellen Beziehungen (AA, Lagebericht, 12. Januar 2019,

S. 15; siehe ebenso offenbar Human Rights Watch, zitiert bei ACCORD, Lage von LGTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 2; VG Berlin, Urteil vom 11. Juli 2018 – 25 K 327.17 A – juris; differenzierend danach, ob der Sexualkontakt mit einer Frau erfolgt, VG Berlin, Urteil vom 28. Mai 2019 – 26 K 325.17 A – EA S. 10), findet in dem Normtext des irakischen Strafgesetzbuches, insbesondere in dessen von dem Auswärtigen Amt herangezogenen Art. 394, keine Grundlage. Soweit die teils einer vollen Tatbestandsbestimmtheit entbehrenden Vorschriften des Strafgesetzbuches anderweitig eine strafrechtliche Verfolgung Homosexueller bei entsprechender Auslegung eröffnen mögen – etwa durch das Verbot unsittlicher Annäherung an Dritte (Art. 402 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2) oder das Verbot der Herstellung, der Verbreitung und des Besitzes unsittlicher Medien (Art. 403) –, wird zwar berichtet, dass diese Vorschriften auch gegenüber LGBTI-Personen zur Anwendung gebracht werden. Dies erfolgt aber jedenfalls nicht systematisch (UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. 100). In gleicher Weise nicht auf eine systematische Vorgehen verweisen Berichte darüber, dass durch eine unzutreffende Tatbestandszuordnung strafloses homosexuelles Verhalten pönalisiert wird, etwa durch die Behauptung, der Geschlechtskontakt sei prostitutiv erfolgt (vgl. European Asylum Support Office [EASO], Country of Origin Report – Iraq: Targeting of Individuals [EASO, Targeting of Individuals], März 2019, S. 133 m.w.N.; ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3).

Die Gefahren für LGBTI-Personen siedeln daher weniger im staatlichen Recht oder dessen Vollstreckung, sondern in der begrenzten Reichweite wie der fehlenden Ausschließlichkeit dessen Geltung, insbesondere dem fehlenden staatlichen Gewaltmonopol, der unzulänglichen Rechtstreue von Richtern und Beamten und der ausstehenden Rechtsbindung der vordergründig in die staatlichen Strukturen einbezogenen parastaatlichen Akteure, d.h. insbesondere der Volksmobilisierungskräfte genannten Milizen, dem Anspruch eines konservativen Scharia-Rechts auf faktische Komplementärgeltung zum staatlichen Recht und der staatlicher bzw. rechtlicher Ingerenz insoweit enthobenen Stammesstrukturen. Es handelt sich daher im Schwerpunkt nicht um Handlungen staatlicher, sondern nicht-staatliche Akteure (vgl. § 3 c Nr. 3 AsylG). Scharia-Richter sollen bekannt dafür sein, Hinrichtungen von Männern und Frauen aufgrund von gleichgeschlechtlichen Beziehungen anzuordnen, obwohl das irakische Rechtssystem nicht an Entscheidungen der Scharia-Gerichte gebunden ist (vgl. ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 m.w.N.). Nach Einschätzung des UNHCR hat es seit dem Sturz Saddam Husseins 2003 im Irak wiederholt Wellen von Gewalt gegen von den Sozialnormen abweichende Personen, insbesondere auch bei abweichender gesellschaftlicher Orientierung gegeben. Die

Verwundbarkeit dieser Personengruppe soll insbesondere zugenommen haben, seitdem mit der Offensive gegen den Islamischen Staat die Akteure parastaatlicher Gewalt wesentlich ausgebaut, gestärkt und legitimiert worden sind (UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. 100 f.). Von diesen Gruppen ist in der Vergangenheit beständig Gewalt (auch) gegen LGBTI-Personen ausgegangen.

Die Gewalt gegen Homosexuelle war mit dem Aufkommen weitgehend ungehindert wirkender Milizstrukturen in der Umbruchphase nach dem Sturz Saddam Husseins eskaliert. 2009 kam es zu einer teilweise systematischen Verfolgung von Homosexuellen durch einzelne schiitischen Milizen, die die Schweizer Flüchtlingshilfe nachvollziehbar als „Terrorwelle“ bezeichnete. Mitglieder der Milizgruppe Fazilat (Tugend) verteilten nach seinerzeitigen Berichten in Sadr City Listen von Homosexuellen; über die soziale Ächtung hinaus bedrohten sie die Gelisteten mit dem Tod. Insbesondere Anhänger der Mahdi-Armee und der Badr-Organisation gingen in Säuberungsaktionen gegen Homosexuelle vor; sie sollen damals verkündet haben, dass in vielen Städten die Perversen und Sodomisten bereits eliminiert seien. Human Rights Watch berichtete in diesem Zusammenhang von grausamen Foltermethoden und Verstümmelungen von Homosexuellen. Es sei zu Kastrationen gekommen, oder der After sei mit Leim zugeklebt worden, danach hätten sie Abführmittel und Wasser schlucken, bis ihre Därme explodiert seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen / Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 2 f.). Die darin aufgeschienene und vorübergehend durch die Milizen ungezügelt ausgelebte Bereitschaft zu einer strukturellen Gewalt gegenüber Personen abweichender geschlechtlicher Orientierung hat nach dem Erstarken der schiitischen Milizen, insbesondere ihrer teilweise staatlichen Legitimation und ihrem Ausgreifen auch auf die umstrittenen oder durch den Islamischen Staat besetzten Gebiete im Nordirak, und vor dem Hintergrund eines ideologischen Resonanzraum, in dem eine strenge schiitische Auslegung iranischer Prägung offenbar an Wirkmacht gewonnen hat, durch den Zeitablauf nicht an Bedeutung eingebüßt (vgl. auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 20. November 2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 9. April 2019, S. 91). Daran ändert es nicht, dass jedenfalls der schiitische Prediger Moqtada al-Sadr 2016 dazu aufgerufen hat, zwar mit homosexuellen Personen nicht zu verkehren, sie aber auch nicht anzugreifen, sondern sie mit vertretbaren und vernünftigen Methoden zu leiten (vgl. ACCORD, Lage von LGTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 2). Denn damit ist nur umschrieben, dass selbst ein – nunmehr – als vergleichsweise moderate schiitische Kraft auftretender einflussreicher Prediger weiterhin dazu aufruft, Homosexu-

elle zu ächten und zwangszukonvertieren. Der Aufruf hat nichts daran geändert, dass insbesondere lokale Milizen, wenn auch nicht landesweit, auch in den folgenden Jahren beständig Todeslisten von Homosexuellen führten und diese durch Hinrichtungen vollstreckten (United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2017, Mai 2018, S. 48 unter Berufung auf eigene Primärquellen; United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2018, Mai 2019, S. 59). Der Miliz Asa'ib Ahl al-Haq, die 2014 (vermeintliche) Homosexuelle tötete und über Fahndungsposter suchte, werden auch für das Jahr 2017 gezielte Tötungen von Homosexuellen zugeschrieben (siehe EASO, Targeting of Individuals, März 2019, S. 134). In Bagdad soll es schon seit 2011 nicht mehr sicher für Homosexuelle sein, sich öffentlich zu treffen; Personen abweichender sexueller Orientierung werden offenbar teils gezielt über Dating-Apps aufgespürt (UN-HCR, Richtlinien, Mai 2019, S. 105 mit Fn. 626). Besorgt wird, dass der Kampf gegen den Islamischen Staat die konfessionellen Kräfte nur vorübergehend davon abgehalten hat, die Durchsetzung des eigenen Moralverständnisses in der Gesellschaft voranzutreiben, und sie darauf nach dem Ende der territorialen Besetzung durch den Islamischen Staat wieder zurückkommen werden (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019, S. 4).

Dokumentiert sind darüber hinaus etwa Steinigungen von Personen, die allein unter dem Verdacht standen, homosexuell zu sein (vgl. U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016 S. 60), sowie Folterungen und Entführungen Homosexueller (vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1; ACCORD, Lage von LGBTI-Personen, 9. Februar 2017, S. 3 m.w.N.). Für das erste Halbjahr 2017 hat UNAMI fünf Fälle von Tötungen Homosexueller im Einzelnen dokumentiert: Im Januar wurde ein Mann mit Stichwunden in Bauch und Genitalbereich in Bagdad aufgefunden, offenbar erstochen wegen seiner homosexuellen Orientierung, im gleichen Monat in vergleichbarer Weise ein Mann bei Nasiriya. Im Februar 2017 wurde ein Stammesführer in Basra erschossen worden, nachdem in sozialen Medien ein Video von einer sexuellen Begegnung mit einem anderen Mann veröffentlicht worden war. Zwei weitere junge Männer wurden in Basra im März 2017 erschossen aufgefunden. Die Täter hinterließen am Ort der Hinrichtung ein Schreiben an die Bewohner Basras, sie würden alle Männer töten, die langes Haar hätten und sich kleideten wie Damen. Im April 2018 wurde die Leiche eines 22 Jahre alten Mannes aufgefunden, übersät mit Stichwunden und auch im Genitalbereich verstümmelt. Die Art der Verletzungen führt zu der Annahme, dass der Mord vor dem Hintergrund der sexuellen Orientierung

steht. Im Juli 2017 wurde in Bagdad ein irakischer Schauspieler unter der Annahme erstochen, er sei homosexuell (UNAMI, Report on Human Rights in Iraq, July to December 2017, S. 16; United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2017, Mai 2018, S. 48). Im Oktober 2018 verbreitete Videoaufnahmen zeigen, wie ein vierzehnjähriger Junge Opfer eines homophoben Angriffs in Bagdad wird, aufgeschlitzt wird, nach seinem Freund befragt und gequält wird; er verstarb (United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2018, Mai 2019, S. 59).

Gewalt und Einschüchterung gegen LGBTI-Personen kann sich deshalb, auch ohne Steuerung zentraler Akteure, entfalten, weil die der Gewaltausübung wesentlich zugrunde liegende kulturelle Setzung – eine scharfe Ablehnung von Homosexualität – weitgehend geteilt wird. Diese Wertsetzungen reichen auch bis in Stamm und Familie hinein. Abgesehen von gezielt gegen sie geübter Gewalt sind LGBTI-Personen auch weiterhin der Gefahr von Ehrverbrechen ausgesetzt. Auf der Ebene des Stammesrechts können Stämme Mitglieder aus ihrem eigenen Stamm töten, wenn sie ein sog. schwarzes Verbrechen (as-souda) begehen – wie etwa homosexuelle Handlungen (vgl. UNCHR, Tribal Conflict Resolution in Iraq, 15. Januar 2018, S. 2 Fußnote Nr. 9 mwN). Nach Aussagen irakischer Nichtregierungsorganisationen ist Homosexualität der häufigste Fall, in dem Männern unterstellt wird, Schande auf sich gezogen haben, und damit der Gefahr eines Ehrverbrechens ausgesetzt zu sein, mit der die Ehre der Familie vermeintlich wieder hergestellt werden soll (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 9. Februar 2019, S. 8 f.).

Die Region Kurdistan-Irak ist im Umgang mit LGBTI-Personen gegenüber dem Rest-Irak nicht wesentlich verselbstständigt. Die Abwesenheit von schiitischen Milizen jedenfalls im rechtlichen Kernbereich des sunnitisch beherrschten Kurdistans begründet nicht eine entscheidend größere Liberalität. Zwar ist nicht in gleicher Weise Gewalt gegen Homosexuelle auf offener Straße verbreitet (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019 [Seitenzahl laut Erkenntnismittelliste des Gerichts] S. 11). Nach den Erkenntnismitteln sind keine Fälle von Personen bekannt, die nach ihrem Outing hier weitergelebt haben. Es kommt sowohl zu Gewalt gegen LGBTI-Personen als auch zu Hexenjagden auf diese Personengruppen statt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 3). Im Juni 2018 berichtete der irakische LGBTI-Verband Ira-Queer, dass eine 26 Jahre alte LGBTI-Person aus Duhok berichtete, wehrlos der Vergewaltigung durch ihren Arbeitgeber ausgesetzt worden zu sein. Der Direktor einer in der Region Kurdistan-Irak ansässigen Menschenrechtsorganisation erklärte,

keiner seiner heterosexuellen Mitarbeiter sei bereit gewesen, LGBTI-Personen zu helfen; diese Mitarbeiter – das Personal einer Menschenrechtsorganisation – hätten erklärt, LGBTI-Personen seien geisteskrank (United States Department of State, Country Report on Human Rights Practices for 2018, Mai 2019, S. 59). Auch durch die kurdischen Sicherheitskräften – die Asyaish – soll als solchen erkannten LGBTI-Personen die Gefahr drohen, verhaftet und verschwunden gelassen zu werden (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 6. Februar 2019 [Seitenzahl laut Erkenntnismittelliste des Gerichts] S. 13). LGBTI-Personen sollen insbesondere an Checkpoints durch Sicherheitskräfte drangalysiert werden (UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. 105). Die veröffentlichten Untersuchungen zu gegen LGBTI-Personen gerichtete Ehrverbrechen betreffen gerade die Region Kurdistan-Irak (ACCORD, Lage von Homosexuellen in Bagdad, 9. Februar 2019, [Seitenzahl laut Erkenntnismittelsammlung] S. 8 f.). Zufluchtsräume für Homosexuelle bestehen dort nicht; sie können auch durch Nichtregierungsorganisationen allenfalls vorübergehend bereitgestellt werden (UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. 105).

Welche Ausmaße die Gewalt gegen LGBTI-Personen zahlenmäßig angenommen hat, lässt sich den Erkenntnismitteln nicht bestimmt entnehmen. Für die Vergangenheit wird angenommen, dass in den Jahren 2003 bis 2009 im Irak zwischen 480 und 680 Homosexuelle getötet worden seien (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Homosexuellen – Sexuelle Übergriffe, 9. November 2009, S. 1-2). Solche Zahlen bestehen für die Gegenwart nicht. Einzig die irakische Nichtregierungsorganisation IraQueer, die die Situation der LGBTI-Personen im Lande beobachtet, geht für das Jahr 2017 von 220 wegen ihrer homosexuellen Orientierung getöteten Personen im Irak aus; sie legt zugleich zugrunde, dass 96 vom Hundert der im Irak lebenden Homosexuellen verbaler oder körperlicher Gewalt ausgesetzt gewesen seien. Nach den zuletzt veröffentlichten Berichten von UNAMI zur Menschenrechtslage im Irak sind LGBTI-Personen weiterhin schweren Diskriminierung unter Einschluss von Drohungen, körperlichen Attacken und in einigen Fällen Entführungen ausgesetzt (UNAMI, Report on Human Rights in Iraq, July to December 2017, S. 16, bzw. January to June 2017, S. 17). Die genaue Zahl der Todesfälle erfasst UNAMI jedoch nicht.

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wird nicht dadurch entkräftet, sondern gestützt, dass sich Vorfälle gegenüber LGBTI-Personen in diesem letztlich nur beschränkten Maße nachvollziehen lassen und insbesondere es für die Folgejahre nach 2017 an einer entsprechenden Dokumentation einzelner Verfolgungshandlungen fehlt. Abweichendes geschlechtliches Verhalten ist tabuisiert. Es findet nahezu

ausschließlich im Privaten statt. LGBTI-Personen nehmen grundsätzlich darauf Bedacht, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität geheim zu halten; sie leben in beständiger Furcht, entdeckt zu werden. Auf den sozialen und wirtschaftlichen Schutz ihrer Familie können Homosexuelle nur in einem geringen Maße vertrauen. Tritt eine diverse Einstellung aber regelmäßig schon oftmals in dem privaten Umfeld und erst recht außerhalb dessen nicht außen, kann an sie auch keine unmittelbar dokumentierbare Verfolgungshandlung knüpfen. Es kann gerade Zeichen der strukturellen Unterdrückung einer Identität sein, dass sie sich so wenig nach außen mitteilt, dass sie nicht einmal über die gegen sie gerichtete Gewalt wahrnehmbar wird. Opferzahlen können bereits dann nicht verlässlich ermittelt werden, wenn sich Opfer aus Furcht bereits gerade nicht an die Sicherheitskräfte wenden. Die Berichterstattung durch Nichtregierungsorganisationen ist nicht gewährleistet, wenn sie nicht frei arbeiten können. Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel zeigen plausibel auf, dass es so für LGBTI-Personen im Irak liegt (siehe dazu UNHCR, Richtlinien, Mai 2019, S. 103).

Die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Auffassung der Beklagten, im Irak sei die asylrechtliche Gefahrenschwelle für Homosexuelle nicht überschritten, setzt sich mit diesen Zusammenhängen nicht auseinander. Sie ist weder durch die Erkenntnismittel belegt noch sonst nachvollziehbar. Eine nähere Begründung ihrer Einschätzung hat die Beklagte in der Sache nicht geleistet, sondern auf eine noch aus ihrer Sicht ausstehende oberverwaltungsgerichtliche Klärung verwiesen. Es vermag indes die Beklagte von der ihr obliegenden und vorrangigen eigenständigen Auswertung der Erkenntnismittel, insbesondere auch des Lageberichts des Auswärtigen Amtes als oberster Bundesbehörde, nicht zu entpflichten, dass sie Interesse an einer zweitinstanzlichen Klärung der von ihr in diesem Verfahren nicht selbst beantworteten Fragen hegt. Überhaupt vermittelt sich nicht, dass die Beklagte offenbar regelmäßig homosexuellen Staatsangehörigen der Republik Irak die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt, in diesem Verfahren aber nach der mündlichen Verhandlung in tatsächlicher Hinsicht von Homosexualität des Klägers ausgeht, zugleich jedoch allgemein die asylrechtliche Gefahrenschwelle nicht überschritten sieht. Der Hinweis der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, maßgeblich sei eine Einzelfallbetrachtung (so wohl auch die Argumentation der Bundesregierung in einer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs. 19/10733, S. 11 [Frage 21] ohne Auseinandersetzung mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes) vermag die gleichmäßige Behandlung der Asylanträge irakischer LGBTI-Personen nicht zu wahren, wenn die doch gerade die der Einzelfallbetrachtung entzogene allgemeine asylrechtliche Ge-

fahrenschwelle nicht überschritten werden soll. Es erscheint nicht schlüssig, dass die Beklagte einerseits allgemeinen – obergerichtlichen – Klärungsbedarf annimmt, andererseits aber den Einzelfall betrachten will und zu dessen Betrachtung wiederum auf diesem abgewandte generelle Erwägungen Bezug nimmt.

b) LGBTI-Personen, insbesondere unter diesen die (weiter abgrenzungsfähige) Teilgruppe der Homosexuellen, bilden im Irak eine abgegrenzte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG.

Anhaltspunkte dafür, wann eine Gruppe als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG gilt, ergeben sich aus § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG, der Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht umsetzt. Hiernach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Die sexuelle Identität einer Person stellt insgesamt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für die Identität ist, dass die Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – verb. Rs. C-199/12 bis C-201/12 – juris Rn. 46). Denn diese Identität ist einerseits konstitutiv für die Persönlichkeit und andererseits der persönlichen Wahl unverfügbar vorgegeben. LGBTI-Personen sind so, und weil sie so sind, sind sie aus Sicht der irakischen Mehrheitsgesellschaft in einem flüchtlingsrechtlich erheblichen Maße anders.

Der Umstand, dass Homosexualität und abweichende sexuelle Identität insgesamt im irakischen (staatlichen) Recht nicht durch einen genuinen Straftatbestand pönalisiert sind, steht nicht entgegen. Zwar erlaubt nach der Rechtsprechung des EuGH das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung, dass diese Personen als eine bestimmte soziale Gruppe anzusehen sind (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 – Rn. 49).

Maßgeblich dafür ist jedoch, dass das Bestehen solcher Bestimmungen darauf verweist, dass die von diesen Bestimmungen erfassten Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 – juris Rn. 48). Demgegenüber ist die strafrechtliche Pönalisierung weder Voraussetzung einer Zuschreibung der Andersartigkeit noch schließt sie andere Umstände aus, aus denen sich diese Andersartigkeit ergibt. Insbesondere ist das Fehlen einer strafrechtlichen Bestimmung auch vor dem Hintergrund der Tabuisierung von Homosexualität in der irakischen Gesellschaft nicht verwunderlich. Denn die ausdrücklich gesetzliche Bestimmung, dass ein Verhalten nicht erlaubt ist, setzt stets das – gerade von dem Tabu umfasste – Eingeständnis voraus, dass dieses Verhalten tatsächlich praktiziert wird; das ausdrücklich pönalisierte Verhalten würde kanonisiert und insoweit enttabuisiert.

Auch der Annahme einer sozialen Gruppe steht – wie der Annahme von Verfolgungshandlungen – nicht entgegen, dass LGBTI-Personen öffentlich, insbesondere im politischen und religiösen Diskurs, nach den vorstehend eingeführten Erkenntnismitteln kaum wahrnehmbar sind. Es kann dahinstehen, ob jedenfalls für die Annahme einer flüchtlingsrechtlich beachtlichen sozialen Gruppe die von der Beklagten erörterte Relevanzschwelle eingreift, weil die gesellschaftliche Zuschreibung der Andersartigkeit überhaupt eine gesellschaftliche Wahrnehmung voraussetzt. Denn jedenfalls für Homosexuelle belegen die vorstehend eingeführten einzelnen Verfolgungshandlungen und Diskriminierungen, dass abweichende geschlechtliche Orientierung, soweit zum Vorschein tretend, wahrgenommen und jeweils als abweichendes Verhalten eingeordnet wird. Dies konstituiert sowohl LGBTI-Personen als auch Homosexuelle insbesondere zu einer sozialen Gruppe.

c) Die beachtliche Wahrscheinlichkeit, von den unter a) geschilderten Verfolgungshandlungen betroffen zu sein, ergibt sich für jedes Mitglied der sozialen Gruppe. Die beachtliche Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (so genannte anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 - 10 C 11.08 - juris, Rn. 13 ff.). So liegt es für Homosexuelle, denen Gruppenverfolgung droht.

d) Dagegen besteht im Irak erkennbar kein Schutz. Die in § 3d Nr. 1 AsylG (Staat) und Nr. 2 AsylG (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz vor Verfolgung gemäß § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten; staatliche Sicherheitskräfte sind – wie gesehen – sehr ambivalent. Staatliche Rückzugsorte gibt es nicht. Nichtregierungsorganisationen können verlässliche Schutzräume nicht hinlänglich eröffnen.

Die sogar in der Region Kurdistan-Irak grassierende Verfolgung geschieht im ganzen Land. Refugien sind nicht erkennbar. Damit fehlt es auch an einer innerstaatlichen Fluchtalternative (§ 3e AsylG).

2. Der Kläger gehört dieser verfolgten Gruppe zu. Das Gericht ist – wie auch die Beklagte in der mündlichen Verhandlung – davon überzeugt, dass der Kläger im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in seiner geschlechtlichen Identität verfestigt homosexuell geprägt ist.

Sowohl nach dem Auftreten als auch nach den Einlassungen des Klägers sind dem Gericht keinerlei Zweifel daran verblieben, dass der Kläger ein selbstbewusster und in seiner Identität selbstverständlich gefestigter homosexueller Mann ist. Der Kläger hat insbesondere im Einzelnen überzeugend angeben können, worin sich homosexuelles Leben äußert. Er hat die (verschiedenen) Beratungsstellen aufzeigen können, die er in Anspruch genommen hat, über seinen Beziehungsalltag berichten können, die Facebook-Gruppen aufzeigen können, in denen er neigungsbedingt vernetzt ist, und die von ihm eingereichten, veröffentlichten, Lichtbilder aus einer Party des Berliner SchwuZ in seinen Alltag und seine Freizeitgestaltung einordnen können. Die Angaben wirkten lebensnah und frei von ausschmückender Übertreibung. Zu seiner Freizeit hat der Kläger von sich aus nicht etwa einen Besuch einschlägiger Berliner Clubs behauptet, sondern gerade darauf verwiesen, dass er hier nicht mehr zu finden sei. Er hat vielmehr benennen können, dass er – um seines minderjährigen Freundes Willen – nur noch von einer Beratungsstelle in Hannover besuchte Parties besuche, und dies selten. Der von ihm geschilderte Beziehungsalltag ist detailliert, aber von der seine Angaben prägenden unaufgeregten Selbstverständlichkeit geprägt. Der Kläger hat auch – soweit das Gericht dies erörtert hat – in dem für einen jungen Mann erforderlichen Maße nachvollziehbar werden lassen können, wie seine sexuelle Entwicklung zeitlich im Wesentlichen verlaufen ist. Er hat nachvollziehbar geschildert, dass er im Irak erste Anlagen bei sich beobachtet habe, aber sich erst in Deutschland nach einer Findungsphase wirklich festgelegt habe. Eine Linearität seiner Entwicklung hat der Kläger nicht behauptet, obgleich sie mit seiner gezielten Ein-

reise nach Deutschland eher vereinbar gewesen wäre. Das Vorbringen des Klägers erscheint nicht auf das Verfahren zugeschnitten. Seine offenen, fast beiläufig getroffenen Angaben haben dem Gericht den Eindruck vermittelt, dass der Kläger tatsächlich von sich selbst spricht.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen (jüngeren) Freund mitgeführt, mit dem er zu jedem Zeitpunkt der gerichtlichen Beobachtung – sowohl unbeobachtet vor der mündlichen Verhandlung als auch zu den Zeitpunkten, zu dem sich der Freund im Gerichtssaal befindet – verbunden und vertraut wirkte. Die gemeinsame und geteilte Freude über das vom Gericht gefundene Zwischenergebnis, dass keine ernstlichen Zweifel an der Homosexualität des Klägers bestünden, erschien authentisch. Dass der Kläger diese Beziehung führt und sie nicht allein verfahrensangepasst vorgibt, steht sowohl nach seinen Angaben als auch nach dem persönlichen Eindruck außer begründetem Zweifel.

Das Gericht hat seine Einschätzung daraufhin hinterfragt, ob der Kläger nicht allzu deutlich solche äußere Merkmale des Auftretens und Kleidungsstils dargestellt hat, die nach einem klischeehaften Verständnis auf Homosexualität verweisen und damit versucht hat, Vorurteile anzusprechen, um sein Vorbringen ästhetisch zu unterfüttern. Doch selbst wenn entgegen dem Eindruck des Gerichts davon ausgegangen wird, der Kläger habe sein Äußeres am Sitzungstag bewusst extrovertiert gestaltet, um seine Homosexualität nach außen in einer von ihm als nachvollziehbar angenommenen Weise darzustellen, spricht dies hier nicht gegen sein Vorbringen. Denn seine Darstellung am Sitzungstag fügt sich optisch zu den Bildern, die er im Laufe des Verfahrens eingereicht hat, und im Übrigen zu seinem inhaltlichen Selbstzeugnis. Sie fügt sich auch darein, dass der Kläger – erkennbar auch habituell – noch ein junger Mann ist.

Es steht hier auch nicht entscheidend entgegen, dass der Kläger bereits vor jetzt angegebener Verfestigung seiner sexuellen Identität mit einem Visum aus dem Irak ausgereist war, um in Europa Aufenthalt zu nehmen. Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Ausreise minderjährig und zu diesem Zeitpunkt mehr als ein Jahr von der Vollendung seines 18. Lebensjahres entfernt. Er ist zusammen mit Familienangehörigen ausgereist. Der Zweck, seinem Bruder in Österreich eine medizinische Behandlung angedeihen zu lassen, war offenkundig nicht allein vorgespiegelt. Getäuscht hat die Familie allein über ihren Willen, in den Irak zurückzukehren. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der damals minderjährige Kläger für die aufenthaltsrechtlichen Fehlangaben maßgeblich verantwortlich gewesen war. Für ihn spricht

nunmehr, dass er in der mündlichen Verhandlung – ohne zu zögern – die Frage, ob sie vorgehabt hätten zu bleiben, bejaht hat. Dass der Kläger als Inhaber eines Schengen-Visums kam, nicht jedoch zunächst als Asylsuchender eingereist ist, um gleichwohl letztlich in Deutschland zu bleiben, gibt Anlass, das von ihm im Wesentlichen als Nachfluchtgrund geschilderte Verfolgungsmerkmal auf seine mögliche Verfahrensbezogenheit hin zu würdigen. Dieser Überprüfung indes hält das überzeugende Vorbringen des Klägers stand. Es mag sein, dass er einen Nachfluchtgrund gesucht und dabei – zunächst noch minderjährig – seine geschlechtliche Identität gefunden hat. Nicht auf den Anlass dieser Suche, sondern auf das Ergebnis kommt es jedoch an.

Die die Anerkennung von Nachfluchtgründen beschränkende Vorschrift des § 28 Abs. 1 und Abs. 1a AsylG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Die unverfügbare geschlechtliche Identität ist – soweit denn der Ausländer diese für sich selbst annimmt – keine Überzeugung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 AsylG, die aus eigenem Entschluss geschaffen werden könnte. Damit sind die maßgeblichen Vorschriften bereits nicht anwendbar. Im Übrigen war, was bei dem minderjährigen Kläger im Irak noch in Entwicklung begriffen war (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 AsylG), jedenfalls im Irak angelegt (vgl. § 28 Abs. 1a AsylG).

Nachdem die Klage hinsichtlich des verbliebenen Hauptantrags Erfolg hat, bedarf es einer Entscheidung über die Hilfsanträge (auf Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten) nicht. Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 4 des Bescheids) und die Befristungsentscheidung (Ziffer 5 des Bescheids) sind rechtswidrig – Ziffer 4 aufgrund des Anspruchs auf Flüchtlingszuerkennung (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), Ziffer 5 aufgrund der fehlenden Ausreiseverpflichtung (vgl. § 11 AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 1 und Satz 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung

weicht weit. JS

(VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Teilnehmer kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Kahl

BEGLAUBIGT



[Handwritten signature in blue ink, possibly 'Kahl', written over a faint circular stamp.]